



# **Satzung**

**des**

**Arbeiter-Samariter-Bund**

**Landesverband Bayern e.V.**

Stand: 19.10.2019

# Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth

Vereinsregister-Nummer: 200125

---

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Wesen und Aufgaben .....	1
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft im Bundesverband .....	3
§ 5	Mitgliedschaft im Landesverband .....	3
§ 6	Kreis- und Regionalverbände .....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 5 Ziff. 3 und Ziff. 4.....	4
§ 8	Korporative Mitglieder .....	5
§ 9	Organe .....	5
§ 10	Landeskonferenz .....	5
§ 11	Landesausschuss .....	8
§ 12	Landesvorstand .....	9
§ 13	Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand .....	11
§ 14	Aufgaben der/des Landesgeschäftsführer/in .....	11
§ 15	Kontrollkommission.....	13
§ 16	Arbeiter-Samariter-Jugend.....	13
§ 17	Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Landesverbandes.....	13
§ 18	Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Bundesverbandes .....	13
§ 19	Richtlinien.....	14
§ 20	Beurkundung von Beschlüssen .....	14
§ 21	Satzungsänderung und Auflösung.....	14

Stand: 19.10.2019

**§ 1****Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.“, abgekürzt „ASB“.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes langgezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e. V. Seine Gestaltung und Verwendung regelt sich nach der Kennzeichnungsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Erlangen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes ist das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Wesen und Aufgaben**

- (1) Der ASB-Landesverband ist Hilfsorganisation und Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Landesverband nimmt auf Landesebene folgende Aufgaben wahr:
  1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
  2. Unterstützung der Kreis- bzw. Regionalverbände einschließlich ihrer Gesellschaften bei der Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit;
  3. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen;
  4. Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens;
  5. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht und Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens;
  6. Vertretung und Repräsentation gegenüber Landesregierung, Landtag, Landesoberbehörden und Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen;
  7. Förderung und Gründung neuer Kreis- oder Regionalverbände;
  8. Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Qualitätsstandards für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Kreis- bzw. Regionalverbände einschließlich ihrer Gesellschaften;
  9. Entwicklung von Mindestrahmenvorgaben für die Selbstorganisation der Kreis- und Regionalverbände;
  10. Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards und Mindestrahmenvorgaben durch die Kreis- und Regionalverbände;
  11. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Bevölkerung, soweit diese nicht vom Bundesverband durchgeführt wird. Auf Kap. II. Ziff. 2.8 der Bundesrichtlinien wird Bezug genommen;
  12. Koordinierung der Werbung von Mitgliedern in Abstimmung mit dem Bundesverband;

13. Mitarbeit im Katastrophenschutz;
  14. Aufsicht über die Kreis- und Regionalverbände nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung.
  15. Beschaffung von Mitteln für Kreis- und Regionalverbände für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
  16. Beschaffung von Mitteln für ausländische Partnerorganisationen und Samariterverbände und deren Unterstützung, insbesondere im Rahmen der humanitären Auslandshilfe.
- (3) Der Landesverband berät, fördert und koordiniert, soweit erforderlich, die Kreis- und Regionalverbände einschließlich ihrer Gesellschaften bei Organisations- und Strukturfragen sowie bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere durch:
1. Planung, Durchführung und Betrieb von Freizeitmaßnahmen, ambulanten, teilstationären und stationären Diensten sowie Bau, Unterhaltung und Betrieb von stationären Einrichtungen; auf Kap. II. Ziff. 2.7 der Bundesrichtlinien wird Bezug genommen;
  2. Mitarbeit in der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätswesen, Gesundheitswesen und im Katastrophenschutz;
  3. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
  4. Betreuung von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen;
  5. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Bevölkerung;
  6. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
  7. Mitwirkung in der Sozialplanung.
- (4) Der Landesverband ist zuständig für alle landesweit und überregional zu schließenden Verträge, Vereinbarungen und Richtlinien.

### **§ 3**

#### **Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Aufwendungspauschalen bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Leistungen oder Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft im Bundesverband**

- (1) Der Landesverband Bayern e.V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband).
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. verliert er das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Landesverbandes fällt an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft im Landesverband**

Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. die in das jeweilige Vereinsregister eingetragenen Kreis- und Regionalverbände gem. § 6,
2. die korporativen Mitglieder nach § 8,
3. die Mitglieder der in Ziff. 1 genannten Kreis- und Regionalverbände, und
4. Personen, die dem Landesverband, aber nicht ausdrücklich einem in das jeweilige Vereinsregister eingetragenen Kreis- und Regionalverband beigetreten sind.

#### **§ 6**

##### **Kreis- und Regionalverbände**

- (1) Die Kreis- und Regionalverbände sind die Basisorganisationen des ASB, die die Aufgaben des ASB in ihrem Bereich durchführen. Sie vertreten den ASB auf Kreis- oder regionaler Ebene. Der Bereich eines Kreisverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Bereich eines Regionalverbandes umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer Landkreise und/oder kreisfreier Städte; die genaue Gebietsabgrenzung wird durch den Landesausschuss bestimmt.
- (2) Die Rechte der Mitglieder der Kreis- und Regionalverbände im Landesverband werden von den Kreis- und Regionalverbänden wahrgenommen. Alle übrigen Mitgliederrechte und -pflichten sowie die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss sind in den Satzungen der Kreis- und Regionalverbände geregelt.
- (3) Die Aufnahme ist von den Kreis- und Regionalverbänden schriftlich zu beantragen und durch den Landesausschuss zu beschließen. Die Mitgliedschaft gilt gleichzeitig für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich an den Landesausschuss zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft von Kreis- oder Regionalverbänden bleiben die Mitglieder des Kreis- oder Regionalverbandes Mitglieder des Landesverbandes und werden zu den Mitgliedern gem. § 5 Ziff. 4 gezählt.
- (4) Der Ausschluss eines Kreis- oder Regionalverbandes erfolgt durch den Landesausschuss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Kreis- oder Regionalverband den Grundsätzen sowie den Aufgaben und Zielen des ASB zuwiderhandelt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein Kreis- oder Regionalverband die Wahlen der Delegierten zur Landeskongress und die Mitwirkung der zugewiesenen Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 auch nach Fristsetzung nicht sicherstellt,
  - b) wenn ein Kreis- oder Regionalverband auch nach Fristsetzung die Voraussetzungen für die in dieser Satzung geregelten Rechte des Landesverbandes nicht schafft oder
  - c) wenn einem Kreis- oder Regionalverband die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband oder bei seiner Auflösung verliert der Kreis- bzw. Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen; entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aufgelösten Verbandes fällt an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. oder, falls dieser nicht mehr besteht, an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 5 Ziff. 3 und Ziff. 4**

- (1) Die Mitglieder gem. § 5 Ziff. 3 nehmen ihre Rechte in den Kreis- oder Regionalverbänden wahr, denen gegenüber sie ihren Beitritt zum ASB erklärt haben. Einzelheiten regeln die Satzungen der jeweiligen Kreis- oder Regionalverbände. Mitglieder, die beim Beitritt keinen Kreis- oder Regionalverband angegeben haben (§ 5 Ziff. 4), können durch Beschluss des Landesausschusses einem Kreis- oder Regionalverband zugewiesen werden, der ihre Mitwirkung an den Delegiertenwahlen zu gewährleisten hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist mit Auslieferung der Mitgliedskarte vollzogen. Sie gilt gleichzeitig für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- (3) Mitglieder können nur durch Beitritt in den Kreis- oder Regionalverbänden aktiv tätig werden. Einzelheiten regeln die Satzungen der jeweiligen Kreis- oder Regionalverbände. Das Recht, sich an den Delegiertenwahlen zu beteiligen, bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder haben die Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Bundeskonferenz des ASB Deutschland e.V. festgesetzt wird. Über die Zuordnung der Beiträge der Mitglieder gem. § 5 Ziff. 4 entscheidet der Landesausschuss. Für korporative Mitglieder gilt § 8 Abs. (2). Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem dem Landesverband angehörenden Kreis- oder Regionalverband endet die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die keinem Kreis- oder Regionalverband beigetreten sind, endet
  - 1. mit dem Tod des Mitgliedes.
  - 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Landesvorstand, die jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste wird durch den Vorstand veranlasst, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten seit der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. durch Ausschluss aus dem ASB, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet der Landesausschuss. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Mitglied nach Ablauf von zwei Kalenderjahren wieder einem Kreis- oder Regionalverband beitrifft. § 5 Ziff. 3 findet Anwendung.

### **§ 8 Korporative Mitglieder**

- (1) Vereine, Gesellschaften und Organisationen, die über den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinauswirken, können auf Antrag als korporative Mitglieder durch den Landesvorstand aufgenommen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

### **§ 9 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand,
4. die/der Landesgeschäftsführer/in,
5. die Landeskonzrollkommission.

### **§ 10 Landeskonzferenz**

- (1) Die ordentliche Landeskonzferenz wird vom Landesvorstand alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der jeweiligen Bundeskonzferenz einberufen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. die in die Amtszeit des Landesvorstandes fallenden Geschäftsberichte des Landesvorstandes, die Prüfberichte der Kontrollkommission sowie die testierten Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen und dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen;
  2. den Landesvorstand, die Landeskontrollkommission und die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen und den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Landesjugendleiters;
  3. über die Anträge zur Landeskonferenz zu entscheiden sowie über Anträge zur Bundeskonferenz zu beschließen;
  4. über Satzungsänderungen zu entscheiden;
  5. über grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes zu beschließen.
- (2) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
  2. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert;
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreis- und Regionalverbände,
  4. wenn der Bundesverband die Einberufung aus wichtigem Grund verlangt.
- (3) Kommt der Landesverband dem Verlangen des Bundesverbandes nach Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz nach Absatz 2 Ziff. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesverband selbst eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen.
- (4) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den gewählten Delegierten der Kreis- und Regionalverbände,
  2. den Vorsitzenden der Kreis- und Regionalverbände oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
  3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
  5. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  6. den nicht stimmberechtigten Beauftragten der korporativen Mitglieder,
  7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- (5) Jede regionale Gliederung entsendet zur Landeskonferenz einen Delegierten je 1 % vom Gesamtmitgliederbestand des ASB Landesverbandes. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsandt, wenn 0,50 % erreicht sind. Die Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihre Vertreter werden auf die so ermittelten Delegiertenzahlen angerechnet. Falls eine regionale Gliederung aufgrund ihrer Größe rechnerisch durch keinen Delegierten vertreten ist, wird sie durch den/die Vorsitzende/n der regionalen Gliederung oder seinen/ihre Vertreter/in vertreten. Keine regionale Gliederung darf mehr als 40 % der Delegierten auf sich vereinigen. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 30. September des Vorjahres, in dem die Landeskonferenz stattfindet.



Die Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Regionalverbände gewählt. Abs. (11) gilt entsprechend. Die Wahl der Delegierten soll zwischen drei und sechs Monaten vor der ordentlichen Landeskonferenz in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Kreis- und Regionalverbände erfolgen. Sie kann in kürzeren Abständen erfolgen. Die Einladung zur Delegiertenwahl erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang in den Geschäftsstellen der Kreis- und Regionalverbände, in denen die jeweiligen Wahlen durchgeführt werden. Die Delegierten bleiben im Amt bis neue Delegierte gewählt sind.

- (5a) Die Amtszeit der gewählten Delegierten zur Landeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in den ordentlichen oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen. Soweit gewählte Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind, den Delegiertenstatus durch einen Gliederungswechsel verlieren oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf den Mitgliederversammlungen ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meisten erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (6) Die Einladung zur Konferenz hat spätestens vier Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung sowie der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen. Für die Frist ist maßgeblich die Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse der Delegierten. Der Bundesverband soll unter Angabe der Tagesordnung zu gleicher Zeit schriftlich verständigt werden.
- (7) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
1. vom Landesvorstand,
  2. vom Landesausschuss,
  3. von der Landeskontrollkommission,
  4. von den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Regionalverbände,
  5. von der Landesjugendkonferenz.
- (8) Die Anträge müssen dem Landesvorstand acht Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge können mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten beraten werden. Ein sich der Beratung anschließender Beschluss über Initiativanträge ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Stimmberechtigten vier Werktagen vor Beschlussfassung zugesandt wurde.
- (9) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (10) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet oder gem. Abs. 8 mitgeteilt wurde.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; leere Stimmzettel sind ungültig. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der für ein Amt vorgeschlagenen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei der Wahl von Beisitzern und Delegierten sowie bei der Wahl der Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl ist auch der Stimmzettel gültig, der die Anzahl der zu Wählenden nicht ausschöpft. Wahlen können in offener Abstimmung oder geheim erfolgen; sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

- (12) Beschlüsse der Landeskonferenz sind für alle Organe des Landesverbandes sowie alle Kreis- und Regionalverbände verbindlich. Jedes Mitglied kann die Beschlüsse in den Geschäftsstellen des Landesverbandes und der Kreis- und Regionalverbände zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen. Gegen die Beschlüsse der Landeskonferenz kann Klage zu den zuständigen Zivilgerichten nur bis Ablauf von sechs Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme der Beschlussfassung erhoben werden, spätestens jedoch sechs Wochen nach Veröffentlichung der Beschlussfassung mit Stichwortangabe in dem vom ASB Bundesverband herausgegebenen „ASB magazin“, in einer überregionalen Tageszeitung oder im Bayerischen Staatsanzeiger.

## **§ 11 Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über grundsätzliche Fragen des Landesverbandes. Ihm obliegt neben den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben insbesondere:
1. den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte des Landesverbandes zu beschließen,
  2. notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen sowie für die Zeit bis zur nächsten Landeskonferenz einen neu gewählten Landesjugendleiter zu bestätigen; der Landesvorstand hat bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht,
  3. für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitskreise einzusetzen sowie Ort und Termin der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
  4. über wichtige Ordnungen, Richtlinien und Arbeitsgrundsätze zu beschließen,
  5. die Aufnahme neuer Kreis- bzw. Regionalverbände in den Landesverband zu beschließen,
  6. die Entscheidung über den Ausschluss eines Kreis- oder Regionalverbandes gemäß § 6 Abs. 4,
  7. über Fragen der Gebietsabgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz zu beschließen,
  8. über die Berufung bzw. Abberufung der/des Landesarzt/ärztin zu beschließen,
  9. über die Verlegung der Geschäftsstelle zu beschließen.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus:
1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  2. der/den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Regionalverbände oder einem mit der Vertretung beauftragten Mitglied des Kreis- bzw. Regionalverbands-Vorstandes,
  3. drei geschäftsfähigen Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  4. der/dem Landesarzt/ärztin.
- (3) Die Mitglieder der Landeskontrollkommission können an den Sitzungen des Landesausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Organe des Bundesverbandes.

- (4) Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/r seiner stellvertretenden Landesvorsitzenden. Im Übrigen gelten § 10 Absatz 6 und 9 bis 12 entsprechend.
- (5) Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für den Vorstand und die Landesgeschäftsführung sowie alle Kreis- und Regionalverbände des Landesverbandes verbindlich.
- (6) Die Landeskonzferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten das Abstimmungsquorum des Landesausschusses zu grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes festlegen.

## **§ 12 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand führt den Landesverband, soweit die Geschäftsführung nicht dem Landesgeschäftsführer in dieser Satzung übertragen wurde. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufgaben des Landesvorstandes neben den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben sind insbesondere:
  1. Verträge abzuschließen, soweit dies nicht der/dem Landesgeschäftsführer/in übertragen ist,
  2. die/den Landesgeschäftsführer/in auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als Organ zu bestellen und abzuempfen,
  3. weitere hauptamtliche Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen und zu entlassen, soweit dies nicht der/dem Landesgeschäftsführer/in übertragen ist,
  4. das Vermögen des Landesverbandes unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewissenhaft zu verwalten,
  5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  6. die Landeskonzferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses einzuempfen,
  7. einen externen Prüfer für die Testierung des Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Geschäftsführungstätigkeit auszuwählen und zu beauftragen,
  8. die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,
  9. dafür Sorge zu tragen, dass
    - die Satzung eingehalten wird,
    - die nach der Satzung erforderlichen Zustimmungn eingeholt werden,
    - der Bundesverband bei außergewöhnlichen Ereignissen unverzüglich unterrichtet wird, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können,
    - die Vorlage- und Berichtspflichten gemäß § 18 Abs. 3 erfüllt werden,
    - die ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützt werden,
    - Kontakte gepflegt sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Landesverband relevanten Behörden, Institutionen und Vereiniungen geführt werden.

- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreis- bzw. Regionalverbände einzuberufen. Er kann hiermit den Landesgeschäftsführer oder eine andere Person beauftragen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Landesgeschäftsführers nicht für den nächst möglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen der Delegierten für die Landeskonzferenz einberufen wird.
- (4) Der Landesvorstand ist verpflichtet, der ordentlichen Landeskonzferenz in dem Kalenderjahr, in dem sie stattfindet, Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und die in die Amtszeit des Vorstandes fallenden geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Landesverbandes sowie seiner Gesellschaften in gekürzter Fassung vorzulegen. Sofern in einem Kalenderjahr keine ordentliche Landeskonzferenz stattfindet, hat der Landesvorstand dem Landesauschuss den Jahresbericht des Landesverbandes und seiner Gesellschaften zu erstatten.
- (5) Der Landesvorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
  1. der/dem Landesvorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. zwei Schatzmeister/innen,
  4. der Landesjugendleiterin/dem Landesjugendleiter.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Landesvorsitzende/n gemeinsam mit einer/einem Schatzmeister/in oder durch eine/n stellvertretende/n Landesvorsitzende/n gemeinsam mit einer/einem Schatzmeister/in vertreten. Die Vertretungsbefugnis umfasst nicht die Aufgaben, die gem. § 14 Abs. 2 dem Landesgeschäftsführer zugewiesen sind. Insoweit ist die Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes auch mit Wirkung gegen Dritte beschränkt.
- (7) Die/Der Landesarzt/ärztin und eine/ein Vertreter/in der Landeskonzrollkommission können an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Vertreter von Fachdiensten heranziehen.
- (9) Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (10) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (12) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (13) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Landesverband oder zu einer Gesellschaft, an welcher der Landesverband beteiligt ist, stehen. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt. Um die Aufsicht über die Kreis- und Regionalverbände ordnungsgemäß ausüben zu können, dürfen die Mitglieder des Landesvorstandes nicht gleichzeitig Landesgeschäftsführer oder hauptamtlicher Mitarbeiter eines Kreis- oder Regionalverbandes sein.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand**

- (1) Der Landesvorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere die Aufstellung eines Haushalts- und Stellenplanes vor Beginn des Geschäftsjahres und die Beschlussfassung durch den Landesausschuss bis spätestens 31. März desselben Jahres. Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als 10 % nach oben abweichen oder sich ein defizitäres Jahresergebnis abzeichnet.
- (2) Bleiben die vorgeplanten Einnahmen hinter den Ansätzen des Haushaltsplanes zurück, so müssen vom Landesvorstand die Ausgaben entsprechend reduziert werden. Mehrausgaben über 10 % des Haushaltsansatzes dürfen erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltes getätigt werden, auch wenn ihnen entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Über Mehreinnahmen darf der Landesverband ebenfalls erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes verfügen.
- (3) Dem Bundesverband ist der beschlossene Haushalts- und Stellenplan vorzulegen. Gleiches gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Landesverband nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Dabei darf für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsplanansätze des Vorjahres nicht überschritten werden.
- (5) Die für den Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften persönlich für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechenden Wirtschaftsführung.
- (6) Die Rechnungslegung muss den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen. Die Einnahmen sind ihrer Höhe und Herkunft nach auszuweisen.

### **§ 14**

#### **Aufgaben der/des Landesgeschäftsführer/in**

- (1) Die/Der Landesgeschäftsführer/in übt ihre/seine Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesverband geschlossenen Anstellungsvertrages aus. Die Geschäftsführungsbefugnis des Landesgeschäftsführers schließt die Befugnisse des Vorstandes aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ihr/Ihm werden folgende Aufgaben und Befugnisse zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. die laufende Verwaltung und die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Landesverbandes,
  2. Vorgesetzte/r der im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und Zivildienstleistenden,
  3. die Durchführung von Personalentscheidungen, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
  4. die Unterstützung der ehrenamtlichen Aktivitäten,
  5. das Pflegen der Kontakte sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Landesverband relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen.

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle durch Beschluss erteilen. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.
1. die Gründung oder Schließung von Einrichtungen,
  2. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
  3. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
  4. der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Kooperationsverträgen sowie Verträgen wettbewerbsbeschränkender Art,
  5. der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, wenn die monatliche Zahlung 3.000,00 Euro bzw. die jährliche Zahlung 36.000,00 Euro übersteigt oder wenn die zu erwartende Schlusszahlung 50.000,00 Euro übersteigt,
  6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
  7. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen über den Betrag von 10.000,00 Euro hinaus,
  8. die Inanspruchnahme oder Gewährung von Darlehen über den Betrag von 50.000,00 Euro hinaus,
  9. die Beauftragung externer Buchhalter, Steuerberater, Rechtsanwälte oder anderer Berater bzw. die Änderung oder Beendigung einer derartigen Vereinbarung, wenn die Vergütung den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt,
  10. alle Geschäfte, die nicht im Haushaltsplan oder in dem vom Landesvorstand beschlossenen Stellenplan vorgesehen sind. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat Vertretungsmacht nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt mit folgender Einschränkung: Geschäfte gem. Abs. (3) Ziff. 1 - 2 und Ziff. 4 - 9 sind auch gegenüber Dritten nur wirksam, wenn der Vorstand zustimmt. Diese Vertretungsmacht des Geschäftsführers soll zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (5) Die/Der Landesgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landeskonferenz jeweils mit beratender Stimme teil. Ihr/Ihm ist auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (6) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten bei:
1. Überschreitung des Budgets des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes um mehr als 10 %,
  2. außergewöhnlichen Vorfällen in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen des Landesverbandes.
- (7) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat die Mitglieder des Vorstandes am 15. jeden Monats schriftlich insbesondere über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes anhand der aktuellen Kennzahlen des einheitlichen ASB-Berichtswesens, des vorangegangenen Monatsabschlusses sowie der aktuellen Bankkontenstände zu informieren.
- (8) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat dem Vorstand jährlich, spätestens im November, schriftlich für das Folgejahr einen Entwurf des Haushalts- und Personalstellenplans vorzulegen.

- (9) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat den Mitgliedern des Vorstandes spätestens bis 31. Mai des Folgejahres einen testierten Jahresabschluss mit Lagebericht des Landesverbandes sowie seiner Gesellschaften zur Beratung vorzulegen.
- (10) Weitere Einzelheiten zu den Rechten, Pflichten und der Vertragsdauer der/des Landesgeschäftsführers/in werden im Anstellungsvertrag geregelt.

#### **§ 15**

##### **Kontrollkommission**

- (1) Die Kontrollkommission des Landesverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in.
- (2) Die Kontrollkommission hat die Tätigkeit des Landesvorstandes zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese der Satzung und den Beschlüssen der Landeskongress sowie des Landesausschusses entspricht. Das Nähere ist in Kap. IX. der Bundesrichtlinien geregelt.

#### **§ 16**

##### **Arbeiter-Samariter-Jugend**

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

#### **§ 17**

##### **Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband ist innerverbandlich gegenüber den Kreis- bzw. Regionalverbänden im Rahmen der Richtlinien des ASB zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Landesverband kann Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis- und Regionalverbände nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (2) Um erhebliche Schäden vom ASB abzuwenden, kann der Landesverband mit Beschluss des Landesvorstandes, soweit und solange es geboten ist, an Stelle eines Kreis- bzw. Regionalverbandes in dessen Zuständigkeitsbereich tätig werden.

#### **§ 18**

##### **Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Bundesverbandes**

- (1) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.
- (2) Bei Wegfall von Mitgliedern des Landesvorstandes, der dazu führt, dass die Vertretung des Landesverbandes oder die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes nicht mehr gesichert ist, hat der Vorstand des Bundesverbandes das Recht, für die Zeit bis zu den Ergänzungswahlen durch den Landesausschuss Vorstandsmitglieder zu berufen.

- (3) Der Landesverband hat dem Bundesverband mindestens einmal jährlich Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und bis spätestens zum 30. Juni einen testierten Jahresabschluss mit Lagebericht des Vereins sowie seiner Gesellschaften vorzulegen. Er hat dem Bundesverband außerdem jährlich die Wirtschaftspläne, den Haushalts- und Stellenplan für das Geschäftsjahr und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Er informiert den Bundesverband über den Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern.

### **§ 19 Richtlinien**

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Landesverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 20 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Landeskonzferenz, des Landesausschusses, des Landesvorstandes und der Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 21 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Die Landeskonzferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Ein Auflösungsbeschluss hat gleichzeitig die Aufteilung des Vermögens unter den Kreis- und Regionalverbänden zu beinhalten. Die Landeskonzferenz muss mit der gleichen Mehrheit hierüber auch entscheiden, wenn der bisherige gemeinnützige Zweck des Landesverbandes wegfällt. Die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Landeskonzferenz nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden. Ein sich der Beratung anschließender Beschluss über Initiativeinträge ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Stimmberechtigten vier Werktage vor Beschlussfassung zugesandt wurde.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen sind der Landesausschuss, sowie die Landeskonzferenz in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes des Landesverbandes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Kreis- bzw. Regionalverbände, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglieder im Landesverband sind. Die Aufteilung des Vermögens unter den Kreis- und Regionalverbänden richtet sich nach dem Beschluss der Landeskonzferenz gemäß Absatz 1. Sollten keine Kreis- bzw. Regionalverbände mehr bestehen, so fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.



- (5) Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.